

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass**

**Elsaß <Gebiet unter Deutscher Verwaltung> / Chef der  
Zivilverwaltung**

**Straßburg, 1940 - 1944; damit Ersch. eingest.**

10.3.1941 (No. 9)

**urn:nbn:de:bsz:31-48406**

# Verordnungsblatt

des

**Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß**

1941

Ausgegeben in Straßburg, am 10. März 1941

Nr. 9

## Inhalt

	Seite
Verordnung über die Bestellung von Notarberweisern vom 5. Dezember 1940 .....	160
Verordnung über die Gebäudeversicherung im Elsaß vom 17. Februar 1941.....	160
Durchführungsvorschrift zur Verordnung über die Vermietung von Wohnungen im Elsaß vom 19. Februar 1941	161
Verordnung über die Auflösung der Notarkammern im Elsaß vom 21. Februar 1941 .....	161
Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung vom 21. Februar 1941 .....	162
Verordnung über die Regelung des Abfahes und der Preise von Schafwollen im Elsaß vom 22. Februar 1941	162
Anordnung Nr. 84 über Mindesteinfähigkeitszahlen, Verbraucherkleinpackungen und Festpreise von Sämereien für den Gartenbau im Elsaß vom 22. Februar 1941 .....	163
Anordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Regelung des Versicherungsverfahrens im Elsaß und der Anordnung über die treuhänderische Verwaltung der im Elsaß freigewordenen Versicherungsbestände vom 22. Februar 1941 .....	165
Verordnung über die Änderung der Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 27. Februar 1941 .....	166
Verordnung zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände vom 28. Februar 1941 .....	167
Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden in den nicht im Eigentum des Staates stehenden elsässischen Waldungen vom 28. Februar 1941 .....	169
Anordnung über unerwünschte und schädliche Musik vom 1. März 1941 .....	170
Verordnung über die Außerkurssetzung des französischen Franken und der Reichskreditkassenscheine im Elsaß vom 5. März 1941 .....	170

### Bitte beachten!

Für den Jahrgang 1940 des Verordnungsblattes des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß wird vom Verlag der „Straßburger Neueste Nachrichten“ eine **Einbanddecke** mit zeitlichem und sachlichem Inhaltsverzeichnis ausgegeben werden.

Vorbestellungen sind an den Verlag zu richten.

Verlag und Druck: Straßburger Neueste Nachrichten, Straßburg, Blauwollengasse 17/19. Bezug: Nur durch die Reichspost. Bezugspreis RM. 2,10 für das Vierteljahr zuzüglich Zustellungsgebühr, Einzelnummern durch den Verlag. Der Einzelverkaufspreis beträgt RM. 0,10 für jeden angefangenen Druckbogen, mindestens aber RM. 0,20 für jedes Stück.

**Verordnung**  
über die Bestellung von Notarberweßern  
vom 5. Dezember 1940

## § 1

Der Oberlandesgerichtspräsident in Karlsruhe wird ermächtigt, elsässische Notare und Notaranwärter zu Notarberweßern im Elsaß zu bestellen.

Strasburg, den 5. Dezember 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß  
Robert Wagner  
Gaulleiter und Reichsstatthalter.

## § 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1940 in Kraft.

**Verordnung**  
über die Gebäudeversicherung im Elsaß  
vom 17. Februar 1941

## § 1

Die im Elsaß gelegenen Gebäude sind ausschließlich bei der Badischen Gebäudeversicherungsanstalt gegen den durch Brand, Explosion oder Blitzschlag entstehenden Schaden zu versichern. Das Badische Gebäudeversicherungs-gesetz und seine Vollzugsvorschriften sind entsprechend anzuwenden.

## § 2

(1) Die Versicherung tritt mit dem Zeitpunkt der schriftlichen Anmeldung des Gebäudes bei der Gebäudeversicherungsanstalt in Wirksamkeit. Alle Gebäudeeigentümer sind verpflichtet, ihre Gebäude bis spätestens 30. April 1941 durch Vermittlung des Bürgermeisters bei der Gebäudeversicherungsanstalt anzumelden und die in dem Anmeldebordruck verlangten Angaben über ihre Gebäude zu machen.

(2) Ist ein Gebäude bereits versichert, so bleibt die Versicherung noch für den Zeitraum in Wirksamkeit, für den der Beitrag bereits entrichtet ist, jedoch längstens bis 31. Dezember 1941. Der Gebäudeeigentümer hat mindestens einen Monat vor Ablauf seiner Versicherung das Gebäude zur gesetzlichen Versicherung anzumelden. Er kann jedoch die Aufnahme mit sofortiger Wirkung jederzeit vorher beantragen.

(3) Bestehende Versicherungen erlöschen mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der gesetzlichen Versicherung. Die über die laufende Versicherungsperiode hinaus bezahlten Beiträge sind dem Versicherungsnehmer vom bisherigen Versicherer zu erstatten.

## § 3

Die Gebäude werden zur Aufnahme in die Versicherung durch Bauinspektoren der Gebäudeversicherungs-

Strasburg, den 17. Februar 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß  
Robert Wagner  
Gaulleiter und Reichsstatthalter.

anstalt nach den ortsüblichen Baupreisen vom 1. August 1914 in abgekürztem Verfahren eingeschätzt. Bis zu dieser Einschätzung gilt als vorläufige Versicherungssumme der vom Gebäudeeigentümer angemeldete Betrag.

## § 4

(1) Die Gebäudeschäden werden nach Preisen vom 1. August 1914 abgeschätzt. Zu der ermittelten Summe tritt ein Zuschlag, der sich nach dem Stand der Baupreise beim Wiederaufbau richtet.

(2) Tritt an einem zur Versicherung angemeldeten, aber noch nicht eingeschätzten Gebäude ein Schaden ein, so wird eine nachträgliche Einschätzung vorgenommen. Die hierbei ermittelte Versicherungssumme ist für die Berechnung des Schadens maßgebend, falls sie unter der vorläufigen Versicherungssumme liegt.

## § 5

Die Versicherungsbeiträge sind für die bereits bestehenden Gebäude vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Versicherung an zu entrichten und zwar vom ersten Tag des Kalendervierteljahres an, in dem die Versicherung in Wirksamkeit tritt.

## § 6

Der Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt ist ermächtigt, mit meiner Zustimmung zum Vollzug weitere Vorschriften zu erlassen.

## § 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1941 in Kraft.

**Durchführungsvorschrift**  
zur Verordnung über die Vermietung von Wohnungen im Elsaß  
vom 19. Februar 1941

Auf Grund von § 8 der Verordnung über die Vermietung von Wohnungen im Elsaß vom 7. Januar 1941 (Verordnungsblatt Seite 11) wird bestimmt:

§ 1

Zur Durchführung der in der Verordnung über die Vermietung von Wohnungen im Elsaß vom 7. Januar 1941 vorgesehenen Aufgaben werden bei den Landkommissaren, den Oberstadtkommissaren in Straßburg, Mülhausen und Kolmar sowie den Stadtkommissaren in Hagenau, Schlettstadt, Gebweiler, Zabern und Markirch Wohnungsämter errichtet. Die bei den Landkommissaren errichteten Wohnungsämter sind zuständig für alle Gemeinden des Kreises, für welche nicht ein besonderes Wohnungsamt vorgesehen ist.

§ 2

Das Wohnungsamt untersteht als Abteilung der Dienststelle des Oberstadt-, Stadt- bzw. Landkommissars deren Dienstaufsicht. Die Anschrift hat zu lauten: An den Oberstadt-, Stadt- bzw. Landkommissar - Wohnungsamt.

Straßburg, den 19. Februar 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß  
Verwaltungs- und Polizeiabteilung  
Pflaumer.

§ 3

Die Landkommissare können anordnen, daß die Verordnung in einzelnen Gemeinden des Kreises, in denen ein Bedürfnis hierfür nicht besteht, nicht anzuwenden ist.

§ 4

Die Erteilung der gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung erforderlichen Genehmigungen des zuständigen Wohnungsamtes kann durch den Mieter oder den Vermieter beantragt werden.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 3 Abs. 2 der Verordnung ist bis spätestens 1. Mai 1941 zu stellen.

§ 5

Die auf Grund der §§ 1 und 3 der Verordnung getroffenen Entscheidungen des Wohnungsamtes sind dem Antragsteller gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen.

§ 6

Der in den §§ 1 und 3 der Verordnung vorgesehene Einspruch gegen die Entscheidungen des Wohnungsamtes ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, beim zuständigen Wohnungsamt schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

**Verordnung**  
über die Auflösung der Notarkammern im Elsaß  
vom 21. Februar 1941

1. Die Notarkammern für das Oberelsaß, für den Landgerichtsbezirk Straßburg und den Landgerichtsbezirk Zabern, werden mit sofortiger Wirkung aufgelöst.
2. Bis zur Ernennung neuer Notarkammern versehen die bisherigen Kammern die Geschäfte weiter.
3. Die Notare in den Landgerichtsbezirken Straßburg und Zabern unterstehen mit dem Zeitpunkt der Neubefügung der Notarkammern einer gemeinsamen Notarkammer für das Unterelsaß.
4. Die Notarkammern für das Oberelsaß und das Unterelsaß bestehen aus je 5 Mitgliedern.
5. Der Oberlandesgerichtspräsident in Karlsruhe wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Personalamt beim Chef der Zivilverwaltung im Elsaß kommissarische Mitglieder der Notarkammern zu ernennen.

Straßburg, den 21. Februar 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß  
Robert Wagner  
Gauleiter und Reichsstatthalter.

**Verordnung**  
über Maßnahmen auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung  
vom 21. Februar 1941

## § 1

(1) Die Durchführung der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in bewegliche Sachen unterliegt bis auf weiteres folgenden Beschränkungen:

(2) Vor der Verwertung gepfändeter Sachen ist dem Schuldner, soweit angängig, Gelegenheit zu geben, seine Schuld durch freiwillige Leistung zu tilgen. Zu diesem Zweck hat das Vollstreckungsgericht auf Antrag, wenn dies nach der Persönlichkeit und den wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners und der Art der Schuld angemessen erscheint und nicht überwiegende Belange des Gläubigers entgegenstehen, unter Anordnung von Zahlungsfristen die Verwertung der Pfandstücke zeitweilig auszusetzen.

(3) Wird der im Absatz 2 Satz 2 bezeichnete Antrag nicht alsbald nach der Pfändung gestellt, so kann er ohne sachliche Prüfung zurückgewiesen werden, wenn das Amtsgericht der Überzeugung ist, daß der Schuldner den Antrag in der Absicht der Verschleppung oder aus grober Nachlässigkeit nicht früher gestellt hat.

(4) Anordnungen der im Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Art können mehrmals ergehen und, soweit es nach Lage der Verhältnisse, insbesondere wegen nicht ordnungsmäßiger Erfüllung der Zahlungsanfragen geboten erscheint, auf Antrag aufgehoben oder abgeändert werden.

(5) Vor den im Absatz 2 Satz 2 und im Absatz 4 bezeichneten Entscheidungen soll, soweit dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist, der Gegner gehört

werden. Die für die Entscheidung wesentlichen tatsächlichen Verhältnisse bedürfen nur der Glaubhaftmachung. Das Gericht soll in geeigneten Fällen auf eine gütliche Abwicklung der Verbindlichkeit hinwirken und kann hierzu eine mündliche Verhandlung anordnen. Die Entscheidungen gemäß Absatz 2 Satz 2, Absatz 3, 4, sind unanfechtbar.

## § 2

Das Vollstreckungsgericht kann Maßnahmen der Zwangsvollstreckung jeder Art ganz oder teilweise aufheben, unterjagen oder einstweilen einstellen, wenn es der Auffassung ist, daß dies im Interesse des Schuldners dringend geboten ist und dem Gläubiger nach der Lage der Verhältnisse zugemutet werden kann. Das Vollstreckungsgericht kann seinen Beschluß jederzeit aufheben oder abändern.

## § 3

Bei Vollstreckungen im Verwaltungszwangsverfahren gelten diese Vorschriften entsprechend. Die Entscheidung steht der Vollstreckungsbehörde zu.

## § 4

Die Vorschrift des § 2 gilt sinngemäß auch, wenn bewegliche Sachen auf Grund des vertraglichen oder gesetzlichen Pfandrechts verwertet werden. Zuständig ist das Vollstreckungsgericht, in dessen Bezirk sich die zu verwertende Sache befindet.

Strasbourg, den 21. Februar 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner  
Gauleiter und Reichsstatthalter.

**Verordnung**  
über die Regelung des Absatzes und der Preise von Schafwollen im Elsaß  
vom 22. Februar 1941

Auf Grund des § 11 der Verordnung über Lohn- und Preisgestaltung im Elsaß vom 11. August 1940 wird folgendes verordnet:

## § 1

Alle im Elsaß anfallenden Schafwollen sind beschlagnahmt. Unter die Beschlagnahme fallen sämtliche Schweißwollen oder der Rückentwäsche unterliegenden Wollen, die noch nicht der Bearbeitung zugeführt worden sind.

## § 2

Diese Wollen dürfen vom Erzeuger oder Besitzer nur durch die Reichswollverwertung G. m. b. H., Abt. Süd, Neu-Ulm, Finninger Straße 60, in den Verkehr gebracht werden.

## § 3

Wollen, die der Handel aufgenommen und gelagert hat, sind ebenfalls der Reichswollverwertung anzuhändigen.

## § 4

Die Bezahlung der abgelieferten Wolle erfolgt nach Bewertung durch eine vereidigte Taxkommission der Reichswollverwertung nach den amtlichen deutschen Festpreisen.

## § 5

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden vom Chef der Zivilverwaltung — Finanz- und

Straßburg, den 22. Februar 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß  
Finanz- und Wirtschaftsabteilung  
R ö h l e r.

Wirtschaftsabteilung — mit Ordnungsstrafen bis zu 1000 *R.M.* bestraft.

## § 6

Mit dem Vollzug dieser Verordnung wird das Landesernährungsamt Abt. A (Landesbauernschaft) beauftragt.

## Anordnung Nr. 84

über Mindestkeimfähigkeitszahlen, Verbraucherleinpackungen und Festpreise von Sämereien für den Gartenbau im Elsaß vom 22. Februar 1941

Auf Grund von § 11 der Verordnung über die Lohn- und Preisgestaltung im Elsaß vom 11. August 1940 wird folgendes angeordnet:

## § 1

Im Verkehr mit Sämereien des Gartenbaues, die als Saatgut in den Verkehr kommen, müssen nachstehende Mindestkeimfähigkeitszahlen erreicht sein:

Stangenbohnen .....	75 %
Buschbohnen .....	75 „
Puffbohnen .....	65 „
Schalerbsen .....	80 „
Markeerbsen .....	70 „
Zuckererbsen .....	70 „
Gurken .....	70 „
Kürbis .....	65 „
Spinat .....	60 „
Sämtliche Kohlarten .....	70 „
Rote Bete (keimfähige Knäule) .....	50 „
Pastinake .....	45 „
Karotten .....	50 „
Radies, Rettich (Sommer- und Winterrettich) .....	70 „
Mairüben, Herbstrüben .....	75 „
Salat .....	65 „
Sellerie .....	65 „
Schwarzwurzeln .....	50 „
Petersilie .....	50 „
Zwiebeln .....	60 „
Porree .....	60 „

Samen der genannten Pflanzenarten mit geringerer Keimfähigkeit darf als Saatgut nicht gehandelt werden.

## § 2

Im Altreich anerkanntes Saatgut, das ins Elsaß geliefert wird, darf mit nicht anerkannten Beständen nicht vermischt werden.

Als anerkanntes Saatgut im Sinne des Abs. 1 werden im Altreich gehandelt:

Buschbohnen	Gartenmöhren
Gurken	Sellerie
Spinat	Rote Rüben
Radies	Zuckererbsen
Stangenbohnen	Mairüben
Frunkbohnen	Kastengurken
Schalerbsen	Tomaten
Markeerbsen	Winterendivien
Zwiebeln	Wurzelichorie

Sinzu kommen ab 1. August 1941:

Porree	Petersilie
--------	------------

## § 3

Die vorhandenen elsässischen Bestände nicht anerkanntes Saatgutes der in § 2 genannten Gemüsearten dürfen, soweit sie die angegebenen Mindestkeimfähigkeitszahlen nach § 1 erreichen, während des Jahres 1941 legtmals in den Verkehr kommen. Am Ende des Jahres 1941 noch vorhandene Borräte oder neue Ernten von nicht anerkanntem Saatgut der in § 2 genannten Gemüsearten bedürfen der Vertriebsgenehmigung des Chefs der Zivilverwaltung — Finanz- und Wirtschaftsabteilung — Landesernährungsamt A (Landesbauernschaft) Straßburg, Hermann-Göring-Straße 6.

## § 4

Alle Verbraucherkleinpackungen einschließlich der sogenannten „Bunten Tüten“, die mit Sämereien des Gartenbaues gefüllt vorrätig gehalten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Handel gebracht werden, müssen folgende Kennzeichnung tragen:

1. Name und Anschrift der abfüllenden Samensachfirma; falls ein anderes Samensachgeschäft die Ware unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr bringt, Name und Anschrift der letztgenannten.
2. Angabe des Verbrauchs- (Gewährs-) Jahres.
3. Art und Sorte. Bei Mischungen sind die wesentlichen Arten namentlich aufzuführen.
4. Den Ausdruck (oder Aufschrift) des Satzes:  
Reinengewähr laut Anordnung Nr. 84 vom 4. Februar 1941 des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß.  
Dieser unter 4. genannte Ausdruck gilt bis auf weiteres nur für Gemüsesämereien.

## § 5

Für „Bunte Tüten“ ist außer der in § 4 Ziffer 1 bis 4 vorgeschriebenen Kennzeichnung die Preisangabe erforderlich.

## § 6

Das Abfüllen von Verbraucherkleinpackungen und der sogenannten „Bunten Tüten“ von Gemüsesamen wird außer den von mir bestimmten Samensachhandlungen nur solchen Betrieben weiterhin gestattet, die bereits in den Jahren 1936 bis 1938 abgefüllt haben.

## § 7

Die Füllmengen für Verbraucherkleinpackungen einschließlich der sogenannten „Bunten Tüten“ sind bei allen Gemüsearten nach der letzten Preisstufe der Verbraucherfestpreise zu errechnen.

## § 8

Verbraucherkleinpackungen einschließlich der sogenannten „Bunten Tüten“ der nachstehend genannten Samenarten dürfen nur zu einem Preise von 0,10 R.M. an den Verbraucher abgegeben werden:

Weiß-, Rot- und Wirsingkohl  
Rosen- und Blätterkohl  
Kohlrabi  
Blumenkohlsorten: Frankfurter Riesen  
Italienischer Riese (non plus ultra)  
Primus  
Petersilie und Petersilienwurzel  
Porree  
Schnittlauch und Sellerie  
Möhren und Spinat  
Rote Rüben

Kopfsalat und Winterendivien

Bohnenkraut gewöhnliches

Bohnenkraut perennierendes

Dill, Kerbel

Liebstock und Majoran perennierend

Zitronen-Melisse

Pimpinelle

Salbei, Weinraute, Wermut

Thymian.

## § 9

Verbraucherkleinpackungen einschließlich der sogenannten „Bunten Tüten“ der nachstehend genannten Sämereien dürfen nur eine Füllmenge enthalten, die unter Zugrundelegung der in § 2 angegebenen Errechnungsart je Packung einen Preis ergibt von höchstens:

0,30 R.M. bei Busch- und Stangenbohnen,

0,25 R.M. bei Schal-, Marf- und Zuckerbönsen,

0,20 R.M. bei Blumenkohl (mit Ausnahme der in

§ 8 genannten Blumenkohlsorten).

## § 10

Verbraucherkleinpackungen einschließlich der sogenannten „Bunten Tüten“ der nachstehend genannten Sämereien, dürfen in Abweichung der Errechnungsart von § 7 bei einem Preis von 0,10 R.M. je Packung nur folgende Gewichte enthalten:

Petersilie und Petersilienwurzel	3	Gramm
Sellerie	1	"
Bohnenkraut perennierendes	0,5	"
Dill	2	"
Kerbel	3	"
Liebstock und Majoran perennierend	0,25	"
Zitronen-Melisse	0,5	"
Pimpinelle	3	"
Salbei, Weinraute, Wermut	1	"
Thymian	0,5	"

## § 11

Wiederverkäufer erhalten bei Lieferungen von Verbraucherkleinpackungen einschließlich der sogenannten „Bunten Tüten“ von Gemüse- und Blumen-samen auf die nach den vorstehenden Vorschriften sich ergebenden Stückpreise einen Gesamtnachlaß von 30% bei Verkäufen gegen feste Rechnung und 25% bei kommissionsweiser Lieferung.

## § 12

Gartenbauvereine, Obstbauvereine, Schrebergarten- und ähnliche Vereinigungen dürfen mit Gemüse- und Blumensamen nur in Verbraucherkleinpackungen oder sogenannten „Bunten Tüten“ beliefert werden. Nur bei Sammelbestellungen erhalten diese Vereine einen Nachlaß von 10%.

## § 13

Betriebe, die nach den vorstehenden Bestimmungen Gemüsesämereien in Verbraucherleinpackungen oder sogenannten „Bunten Tüten“ abzufüllen berechtigt sind, sind verpflichtet, über Zahl und Gewichtsmengen der in den einzelnen Arten abgefüllten Packungen unter Angabe des Abfülltages Buch zu führen.

Die Erhebung einer Ausgleichabgabe für die in § 10 vorgeschriebenen Mengeneinsparungen bleibt vorbehalten.

## § 14

Für alle Gemüsesämereien werden hiermit die Festpreise der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft auch für das Elsaß eingeführt. Personen, die mit Gemüsesamen handeln, können eine Zusammenstellung der Verbraucherpreise und der Wiederverkäuferfestpreise von der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft, Berlin-Charlottenburg, Schlüterstr. 38-39 oder vom Chef der Zivilverwaltung im Elsaß, Finanz- und Wirtschaftsabteilung, Landesernährungsamt Abt. A (Landesbauernschaft), Straßburg, Hermann-Göring-Straße 6, erhalten.

## § 15

Wiederverkäufer und diejenigen Erwerbsgärtner, die in die gartenbauliche Wiederverkäuferliste beim Chef der Zivilverwaltung — Finanz- und Wirtschaftsabteilung — Landesernährungsamt Abt. A (Landesbauernschaft) eingetragen sind, können die Wiederverkäuferfestpreise beanspruchen. Keine Erwerbsgärtner, die nur nebenbei mit Samen handeln, erhalten auf die Verbraucherfestpreise einen Nachlaß von 12%.

## § 16

Fremdländische Samenforten, die im Elsaß noch im Handel sind, dürfen, sofern dieselben die Mindesteinfähigkeitszahlen erreichen, in der kommenden Saison unter Anpassung der Preise an die deutschen Festpreise gleicher Art verkauft werden.

## § 17

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 19 über Festpreise für Gemüsesämereien im Elsaß vom 13. September 1940 (Verordnungsblatt Seite 51) außer Kraft.

Straßburg, den 22. Februar 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

In Vertretung:

Rheinboldt.

## Anordnung

zur Ergänzung der Verordnung über die Regelung des Versicherungswesens im Elsaß und der Anordnung über die treuhänderische Verwaltung der im Elsaß freigewordenen Versicherungsbestände vom 22. Februar 1941

Auf Grund von § 7 der Verordnung über die Regelung des Versicherungswesens im Elsaß vom 30. November 1940 (V. D. Bl. Nr. 22 S. 423) und von § 2 der Anordnung über die treuhänderische Verwaltung der im Elsaß freigewordenen Versicherungsbestände vom 7. Dezember 1940 (V. D. Bl. Nr. 22 S. 426 — wird folgendes angeordnet:

## § 1

Der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt in Zürich und der Helvetia, Schweizerische Feuerversicherungsgesellschaft in St. Gallen wird die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Elsaß

für die von ihnen im Deutschen Reich betriebenen Versicherungszweige erteilt.

## § 2

Die durch die Anordnung über die treuhänderische Verwaltung der im Elsaß freigewordenen Versicherungsbestände nicht zugewiesenen elsässischen Bestände werden mit Ausnahme der Bestände der in § 1 genannten Versicherungsunternehmungen zur treuhänderischen Verwaltung mit sämtlichen Deckungsmitteln wie folgt übertragen:

1. der Bestand der Garantie Belge in Brüssel auf die Kölnische Glas-Versicherungs-Aktiengesellschaft in Köln,



2. der Bestand der L'Union et le Phénix Espagnol in Madrid auf die Deutsche Sachversicherungs-Aktiengesellschaft in Hamburg,
3. die übrigen Bestände auf das Zentralbüro für fremde Versicherungen in Straßburg mit Ausnahme der Unfall- und Haftpflichtversicherungsbestände. Diese werden der Zentraleuropäischen Versicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin zugewiesen.

## § 3

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Anordnung erforderlichen Anordnungen können im Verwaltungswege erlassen werden.

## § 4

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Straßburg, den 22. Februar 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

In Vertretung:

Reinboldt

#### Verordnung

über die Änderung der Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 27. Februar 1941

Die Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 12. Oktober 1940 (Verordnungsblatt Seite 196) wird wie folgt geändert:

## I.

§ 4 erhält folgende Fassung

## „§ 4

1. Betriebe (private und öffentliche Betriebe aller Art) und Haushaltungen dürfen Arbeiter, Angestellte, Lehrlinge, Volontäre und Praktikanten nur einstellen, wenn eine Zustimmung des Arbeitsamts vorliegt.

2. Die Zustimmung ist nicht erforderlich zur Einstellung in

- a) Betriebe der Landwirtschaft,
- b) Betriebe des Bergbaues,
- c) Haushaltungen mit mindestens 2 Kindern unter 14 Jahren.

3. Die Ausnahmen des Abs. 2 b) und c) gelten nicht für die Einstellung von Arbeitskräften, die zuletzt in der Landwirtschaft beschäftigt waren.“

## II.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Straßburg, den 27. Februar 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Röhler

**Verordnung**  
zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände  
vom 28. Februar 1941

Alljährlich werden große Werte deutschen Volksvermögens durch Waldbrände vernichtet, die in den weitaus meisten Fällen durch sträflichen Leichtsinn, Unkenntnis oder Nichtbeachtung der gesetzlichen Bestimmungen verursacht werden.

Um dem entgegenzuwirken, wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Bei Wald-, Moor- und Heidebränden sind neben den Feuerwehren alle geeigneten Personen aufgefordert zur Hilfeleistung verpflichtet.

(2) Wer im Walde, auf Moor- oder Heideflächen oder in gefährlicher Nähe solcher Gebiete ein Schadenfeuer wahrnimmt, ist verpflichtet, es sofort zu löschen, sofern er hierzu ohne erhebliche eigene Gefahr in der Lage ist.

(3) Vermag er das Feuer nicht zu löschen, oder erscheint ein Löschversuch ohne Hinzuziehung weiterer Hilfskräfte von vornherein aussichtslos, so ist auf dem schnellsten Wege eine Forst- und Feuerlöschpolizei- oder Polizeidienststelle zu benachrichtigen.

Die Dienststelle, die die Meldung entgegennimmt, hat unverzüglich die zur Alarmierung und Herbeischaffung der Löschmannschaften erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(4) Bemerken mehrere Personen gemeinsam ein Schadenfeuer, so muß eine Person sofort Meldung machen, die übrigen haben unverzüglich mit Löschversuchen zu beginnen.

(5) Konnte das Feuer ohne Beteiligung einer der genannten Dienststellen gelöscht werden, so ist nachträglich von dem Brande und seiner Löschung unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Die Dienststelle, die die Meldung entgegennimmt, hat unverzüglich an Ort und Stelle festzustellen, ob der Brand tatsächlich gelöscht ist und Ermittlungen über die Brandursache anzustellen bzw. zu veranlassen.

§ 2

Es ist verboten, in Wäldern oder auf Moor- oder Heideflächen oder in gefährlicher Nähe solcher Gebiete

- a) offenes Feuer oder Licht mit sich zu führen,
- b) brennende oder glimmende Gegenstände fallen zu lassen, fortzuwerfen oder unvorsichtig zu handhaben,
- c) ohne Genehmigung der unteren Forstaufsichtsbehörde Anlagen zu errichten, mit denen die ständige Unterhaltung einer Feuerstelle verbunden ist, sofern hierfür nicht anderweitig eine besondere behördliche (z. B. bau-, gewerbepolizeiliche) Genehmigung vorgeschrieben ist; hierbei ist entscheidend, daß eine Feuerstelle errichtet wird, nicht, daß sie auch in Betrieb gesetzt wird.

d) 1. ohne Genehmigung der unteren Forstaufsichtsbehörde Kohlenmeiler zu errichten,

2. Kohlenmeiler anzuzünden, ohne zuvor dem Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten der gefährdeten Wald-, Moor- oder Heideflächen hiervon Anzeige gemacht zu haben,

3. brennende Kohlenmeiler unbeaufsichtigt zu lassen,

4. aus Meilern Kohlen ausziehen oder abzuführen, ohne sie zuvor gelöscht zu haben.

e) im Freien oder in Räumen ohne feuerbeständige Umfassungen, ohne eine schriftliche Erlaubnis des Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten Feuer mit sich zu führen, Feuer anzuzünden oder das gestattetermaßen angezündete Feuer unbeaufsichtigt zu lassen.

f) ohne Genehmigung der unteren Aufsichtsbehörde liegende oder zusammengebrachte Bodendecken abzubrennen, Pflanzen oder Pflanzenreste flächenweise abzufegen.

g) in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober zu rauchen, ohne eine schriftliche Erlaubnis des Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten mit sich zu führen.

§ 3

(1) In den Fällen des § 2 c, d und f ist die untere Forstaufsichtsbehörde berechtigt, die Genehmigung an Bedingungen zu knüpfen, welche die Verhütung von Schadenfeuern bezwecken.

(2) In den Fällen des § 2 c und d hat die untere Forstaufsichtsbehörde vor ihrer Entscheidung den Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten der gefährdeten Wald-, Moor- oder Heideflächen zu hören. Dem Antragsteller steht gegen die Entscheidung der unteren Forstaufsichtsbehörde binnen zwei Wochen das Recht der Beschwerde an die höhere Forstaufsichtsbehörde zu, die hierüber endgültig entscheidet.

(3) Wenn in den Fällen des § 2 c und d ohne Genehmigung der unteren Forstaufsichtsbehörde eine Anlage errichtet oder mit der Errichtung begonnen worden ist, so kann die untere Forstaufsichtsbehörde die Weiterführung der Anlage verhindern und ihre Beseitigung fordern. Die Durchführung erfolgt notfalls durch polizeilichen Zwang.

Die Kosten hat in jedem Falle derjenige zu tragen, der gegen die Bestimmungen verstoßen hat.

Als nicht genehmigt ist auch eine Anlage zu behandeln, bei deren Errichtung oder Unterhaltung die von der Forstaufsichtsbehörde nach Absatz 1 gestellten Bedingungen nicht erfüllt werden.

(4) Im Falle des § 2 c bedarf es der Genehmigung der unteren Forstaufsichtsbehörde nicht, wenn die gefährdeten Wald-, Moor- und Heideflächen zusammen nicht mehr als 5 Hektar groß sind.

(5) Als gefährliche Nähe gilt in den Fällen der §§ 1 und 2 a, b, c, d, e und f eine Entfernung von weniger als 100 Meter.

## § 4

Bedarf die Errichtung einer Feuerstelle einer besonderen behördlichen Genehmigung (§ 2 c), so hat die hierfür zuständige Behörde ihre Entscheidung im Benehmen mit der unteren Forstaufsichtsbehörde zu treffen.

Kommt ein Einvernehmen zwischen den beteiligten Dienststellen nicht zustande, so führen die vorgelegten Behörden eine Entscheidung herbei.

## § 5

(1) Der Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte darf die Erlaubnis zum Feueranzünden oder Rauchen in den Fällen des § 2 e und g nur erteilen, wenn bei vorsichtiger Abwägung aller Umstände eine Gefahr für die Wald-, Moor- oder Heideflächen nicht zu besorgen ist. Er kann die Erlaubnis örtlich und zeitlich beschränken und an Bedingungen knüpfen.

Die mit dem Forst- und Flurschutz beauftragten Personen gelten als Vertreter des Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten und üben für ihn die ihm nach der Verordnung zustehenden Befugnisse aus, sofern er sich diese nicht ausdrücklich vorbehält.

(2) Der Erlaubnis nach § 2 e und g bedarf derjenige nicht, der zu dem Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten der gefährdeten Flächen nachweislich in einem ständigen Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, wenn er in dieser Eigenschaft auf den gefährdeten Flächen beruflich tätig ist. Das Gleiche gilt für Personen, die behördlich angeordnete oder genehmigte Arbeiten auf diesen Flächen durchführen, sowie für den Jagdausübungsberechtigten.

Zu den Jagdausübungsberechtigten im Sinne dieser Verordnung gehören alle zur Ausübung der Jagd befugten Personen (also z. B. auch Jagdgäste), jedoch nur insoweit, als sie in der Jagdausübung begriffen sind.

Die Erlaubnis gilt diesen Personen gegenüber als stillschweigend erteilt, sofern nicht der Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte bzw., wenn es sich um behördlich angeordnete oder genehmigte Arbeiten handelt, die veranlassende Behörde das Feueranzünden oder Rauchen diesen Personen ausdrücklich verboten hat. In diesem Falle wird eine Übertretung dieses Verbots als Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bestraft.

Strasbourg, den 28. Februar 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß  
Finanz- und Wirtschaftsabteilung  
Köhler

## § 6

Zu den Wald-, Moor- und Heideflächen gehören auch die sie berührenden oder durchschneidenden öffentlichen und nichtöffentlichen Straßen und Wege. Das Verbot des § 2 g erstreckt sich jedoch nicht auf öffentliche Straßen, die kunststraßenmäßig ausgebaut sind und eine mindestens 4 Meter breite feste Decke aufweisen.

## § 7

Die höhere Forstaufsichtsbehörde ist berechtigt, für bestimmte Gebiete oder bestimmte Zeiten über die Vorschriften der §§ 1 bis 6 hinaus weitergehende Verbote und Anordnungen zu erlassen. Sie hat sich, soweit die Belange anderer Behörden berührt werden, mit diesen zuvor ins Benehmen zu setzen.

## § 8

(1) Höhere Forstaufsichtsbehörde ist die Landesforstverwaltung.

(2) Untere Forstaufsichtsbehörden sind die staatlichen Forstmeister (Forstämter).

## § 9

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der §§ 1, 2 und 5 Absatz 1 und den auf Grund des § 3 Absatz 1 und § 7 ergangenen Anordnungen und Verboten zuwiderhandelt, wird, soweit nicht nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Haft und mit Geldstrafe bis zu 150,— *R.M.*, in besonders schweren Fällen mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

## § 10

(1) Unter die Vorschriften der Verordnung fallen nur die Moor- und Heideflächen, die innerhalb der Waldungen liegen oder mit ihnen in einem räumlichen Zusammenhange stehen.

Der räumliche Zusammenhang ist gegeben, wenn die Moor- und Heideflächen in gefährlicher Nähe der Wälder liegen, also ihre Entfernung vom Walde (von Rand zu Rand gemessen) weniger als 100 m beträgt.

(2) Die Vorschriften der Verordnung erstrecken sich nicht auf den Eisenbahnbetrieb und die Handlungen, die zur Aufrechterhaltung und Durchführung dieses Betriebes notwendig sind.

## § 11

Bau- und gewerberechtliche Vorschriften sowie die Bestimmungen über die Leitung bei der Bekämpfung von Bränden und anderen Katastrophen, den Einsatz und die Verwendung der Lösch- und Hilfskräfte und über die Kosten der Löschhilfe bei Wald-, Moor- und Heidebränden werden durch diese Verordnung nicht berührt.

**Verordnung**  
zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden in den nicht im Eigentum des Staates  
stehenden elsässischen Waldungen  
vom 28. Februar 1941

Zur Gewährleistung einer wirksamen und schlagkräftigen Abwehr der aus Waldbränden entstehenden Schäden wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Sicherung der nicht im Eigentum des Staates stehenden Wald-, Moor- und Heidesflächen gegen Brände obliegt der Forstaufsichtsbehörde, der Moor- und Heidesflächen jedoch nur insofern, als sie innerhalb der Waldungen liegen oder mit diesen in räumlichem Zusammenhange stehen, d. h. wenn die Entfernung vom Walde (von Rand zu Rand gemessen) weniger als 100 m beträgt.

(2) Forstaufsichtsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist die Landesforstverwaltung.

§ 2

Die Forstaufsichtsbehörde ist berechtigt, in Erfüllung der ihr nach § 1 übertragenen Aufgabe dem Waldeigentümer die Herstellung technischer Einrichtungen und die Durchführung technischer Maßnahmen im Rahmen seines Leistungsvermögens aufzuerlegen, soweit dies zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden erforderlich ist.

§ 3

(1) In allen waldbrandgefährdeten Gebieten, die im Zusammenhange mindestens 500 Hektar groß sind, werden Gefahrenbezirke gebildet, die nach Umfang und Lage von der Forstaufsichtsbehörde bestimmt werden. Die Größe der Gefahrenbezirke soll mindestens 500 Hektar betragen.

(2) Die Forstaufsichtsbehörde hat für jeden Gefahrenbezirk einen Forstverwaltungsbeamten mit der Durchführung der ihr auf Grund dieser Verordnung obliegenden Aufgaben unter Übertragung der ihr zustehenden Befugnisse zu beauftragen.

(3) Der Beauftragte ist allein der Forstaufsichtsbehörde verantwortlich und erhält von dieser seine Anweisungen.

(4) Dem Waldeigentümer steht gegen die von dem Beauftragten nach § 2 erlassenen Anordnungen binnen zwei Wochen die Beschwerde bei der dem Beauftragten vorgelegten Forstaufsichtsbehörde zu.

§ 4

(1) Der Beauftragte gibt die Richtlinien für die Einrichtung und Ausübung des Feuerwachdienstes innerhalb seines Gefahrenbezirks. Er regelt und bestimmt den Einsatz der Wachmannschaften.

(2) Der Beauftragte sorgt für die ausreichende Schulung der Wachmannschaften. Zur Feststellung der Löschbereitschaft der im Falle eines Waldbrandes einzusetzenden Löschmannschaften hält er im Benehmen mit den Polizeibehörden und den Leitern der Feuerwehren Löschübungen ab.

(3) Die Leitung der Löschübungen obliegt dem Beauftragten.

§ 5

Die aus der Durchführung der nach §§ 2 und 4 Absatz 1 getroffenen Anordnungen entstehenden Kosten trägt der Waldeigentümer. Hierunter fallen z. B. die Kosten für die Errichtung von Feuerwachtürmen, die Herstellung von Feuerschutzstreifen oder für sonstige waldbauliche Maßnahmen, für die Beschaffung von Feuerlöschgeräten, für den Einsatz von Wach- und Löschmannschaften, ferner die Kosten, die aus der Haftung für Unfälle der Wach- und Löschmannschaften entstehen. Werden von einer solchen Auflage mehrere Waldeigentümer gleichzeitig betroffen, so haftet jeder einzelne zu seinem Teil für die Ausführung der Anordnungen; die Kosten sind anteilmäßig von den Waldeigentümern nach der ihnen gehörigen Fläche, zu deren Sicherung die Auflagen gemacht worden sind, zu tragen.

§ 6

Kommt der Waldeigentümer den nach §§ 2 und 4 Absatz 1 gegebenen Anordnungen binnen einer ihm zu stellenden angemessenen Frist nicht nach, so ist die Forstaufsichtsbehörde berechtigt, das Erforderliche auf Kosten des Waldeigentümers durchführen zu lassen. Die Kosten werden im Verwaltungsverfahren betrieben.

§ 7

Im Falle eines Waldbrandes steht dem Beauftragten oder seinem Vertreter die technische Leitung der Löscharbeiten zu. Er regelt und bestimmt den Einsatz der Löschmannschaften und Bekämpfungsmittel. Alle geeigneten Personen sind im Falle eines Waldbrandes ohne besondere Aufforderung zur Hilfeleistung verpflichtet.

§ 8

Wer den auf Grund dieser Verordnung getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird, soweit nicht höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu 150,— *R.M.* oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Strasbourg, den 28. Februar 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß  
Finanz- und Wirtschaftsabteilung  
Köhler

**Anordnung**  
über unerwünschte und schädliche Musik  
vom 1. März 1941

## § 1

Musikalische Werke, die dem nationalsozialistischen Kulturwillen widersprechen, werden von der Abteilung Volksaufklärung und Propaganda in einer Liste über unerwünschte und schädliche Musik geführt. Musikalische Werke im Sinne dieser Anordnung sind auch musikalische Bearbeitungen, Zusammenstellungen, Schulen usw.

Die Inverlagnahme, der Vertrieb und die Ausführungen der in die Liste aufgenommenen Werke

Straßburg, den 1. März 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß  
Abteilung Volksaufklärung und Propaganda  
Dreßler

ist im Elsaß verboten. Das Verbot kann auf die Ausführung beschränkt werden.

## § 2

Wer musikalische Werke zum Zwecke der Inverlagnahme, des Vertriebes und der Ausführung im Besitz hat, ist verpflichtet, sie auf Verlangen unverzüglich der Abteilung Volksaufklärung und Propaganda zur Prüfung einzureichen.

**Verordnung**

über die Außerturssetzung des französischen Franken und der Reichskreditkassenscheine im Elsaß  
vom 5. März 1941

Auf Grund der dem Chef der Zivilverwaltung im Elsaß erteilten Ermächtigung wird für dessen Bereich angeordnet:

## § 1

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung hören die französischen Franken sowie die Reichskreditkassenscheine auf, in dem Bereich des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß gesetzliche Zahlungsmittel zu sein.

(2) Alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel ist danach nur noch die Reichsmark.

## § 2

(1) Die im Bereich des Chefs der Zivilverwaltung gelegenen öffentlichen Kassen, die Reichskreditkassen im Elsaß und sämtliche deutsche Banken, Sparkassen und Kreditgenossenschaften werden die auf französische Franken lautenden Geldsorten und die Reichskreditkassenscheine bis zum 1. Mai 1941 gegen Reichsmarkzahlungsmittel umtauschen.

(2) Als Umrechnungskurs gilt ein französischer Franken = 0,05 R.M.

(3) Nach Ablauf der Umtauschfrist (Abs. 1) wird der französische Franken ausländisches Zahlungsmittel und unterliegt den Bestimmungen der Verordnung über die Regelung des Devisenrechts im Elsaß vom 25. Oktober 1940 (Verordnungsblatt Seite 233).

## § 3

(1) Alle auf französische Franken lautenden Schuldverhältnisse werden zu dem im § 2 Abs. 2 angegebenen Kurse auf Reichsmark umgestellt, wenn sie bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestanden haben und der Schuldner oder der Gläubiger ein Bewohner des Elsaßes und der andere Teil Inländer ist

Straßburg, den 5. März 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß  
Robert Wagner  
Gauleiter und Reichsstatthalter

oder wenn der Gläubiger Inländer und die Forderung an einem im Elsaß gelegenen Grundstück dinglich gesichert ist.

(2) Inländer im Sinne der Verordnung sind alle natürlichen und juristischen Personen, die innerhalb des Deutschen Reiches einschließlich des Protektorates Böhmen und Mähren oder innerhalb der Bereiche der Chefs der Zivilverwaltungen im Elsaß, in Lothringen und in Luxemburg ihren Sitz (Wohnsitz) oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmungen im Inland und inländische Betriebe eines Ausländers gelten ohne Rücksicht auf ihre rechtliche Selbständigkeit als Inländer im Sinne dieser Verordnung, auch wenn sich der Ort ihrer Leitung im Auslande befindet.

(3) Der Umstellung steht nicht entgegen, daß eine Gold- oder Goldwertklausel oder die Leistung in einer bestimmten Münzsorte vereinbart ist; solche Vereinbarungen verlieren ihre Geltung. Im übrigen werden hierdurch die sich aus dem Schuldverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten nicht berührt.

## § 4

(1) Der Umstellung nach Maßgabe des § 3 unterliegen auch alle privaten oder öffentlich-rechtlichen, auf eine Geldleistung gerichteten dinglichen Belastungen der Grundstücke und grundstückgleichen Rechte sowie Schiffs- und Bahnpfandrechte, sofern das belastete Grundstück oder der Heimatsort des belasteten Schiffes im Elsaß liegt.

(2) Die Umstellung bedarf zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung.

(3) Die Berichtigung des Grundbuchs erfolgt auf Antrag des Berechtigten oder des Eigentümers des belasteten Grundstücks kostenfrei.